

|   |   |
|---|---|
| <p><b>1</b> 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</p> <p>Hauptzollamt Hannover<br/>Waterloostraße 5<br/>DE 30169 Hannover</p>  | <p>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</p> <p>DEBTI-34626/24-1</p>   |
| <p>3 Inhaber (vertraulich)</p> <p>DE7178093<br/>Ormed GmbH<br/>Bötzing Str. 90<br/>DE 79111 Freiburg</p>  | <p>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 19.09.2024<br/>Ende der Gültigkeit der Entscheidung 18.09.2027<br/>Enddatum der erweiterten Verwendung<br/>Menge<br/>Grund der Ungültigkeit</p> |
| <p><b>1</b> <b>Wichtige Hinweise</b></p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.</p> <p>Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.</p> <p>Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.</p> | <p>5 Datum und Registriernummer des Antrags</p> <p>24.07.2024</p>   |
|   | <p>6 Warennummer</p> <p>9021 1090 00 **** * 0</p> <p>19% EUST<br/>0% Zoll</p>   |

7 Warenbezeichnung

Unterschenkel-Fuß-Orthese, für die linke und rechte Seite und jeweils in vier Größen erhältlich (S bis XL), in Form einer Warezusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf und einer aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten Ware aus einer Walker-Orthese und einem integrierten Pumpsystem, in Form einer stiefelähnlichen, zweiteiligen Kunststoffschale mit sog. Abrollsohle für ein natürliches Gangbild, welche mit Schaumstoff ausgepolstert und mit drei über einen Drehmechanismus einzeln anwählbaren Luftkammern für individuell einstellbare Kompression ausgestattet ist, wodurch eine passgenaue Einbettung des Fußes möglich ist. Die Orthese wird mit drei unelastischen Klettverschlussbändern mit Umkehrösen fixiert.

Dem Walker (charakterbestimmender Bestandteil der Warezusammenstellung und der zusammengesetzten Ware in Bezug auf die Bedeutung für die Verwendung) liegen ein ca. 60 cm langer, innen frotteartig ausgestatteter Unterziehstrumpf aus Spinnstoffen zum Schutz gegen Reibung und ein Hygiene-Cover als Überzug, welcher hinten mittels Klettverschluss verschlossen wird und am oberen Rand einen Gummizug besitzt, bei. Zudem liegt ein Set aus fünf anatomisch geformten Fersenkeilen, welche an der Unterseite mit Klebepads versehen sind, in verschiedenen Größen, zur Einrichtung der Spitzfußstellung bei.

Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage.

Der Walker dient der Ruhigstellung des Fuß- und Sprunggelenkbereichs sowohl bei Verletzungen im orthopädischen Bereich als auch zur Behandlung von Knochenbrüchen. Er wird zur prä- oder postoperativen bzw. posttraumatischen Ruhigstellung der Unterschenkel-Fuß-Region eingesetzt, z. B. bei stabilen Fuß- und/oder Knöchelfrakturen, stabilen distalen Unterschenkelfrakturen oder schweren Sprunggelenksdistorsionen sowie bei Achillessehnennaht. Bei Verwendung der beiliegenden Fersenkeile ist auch eine Behandlung von Achillessehnenrupturen möglich.

Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist die Ware in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen.

Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

AIRCAST® Airselect™ Achilles Walker

Art.-Nr.

01EK-SL, 01EK-SR

01EK-ML, 01EK-MR

01EK-LL, 01EK-LR

01EK-XLL, 01EK-XLR

9 Begründung für die Einreihung der Waren

/

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / AV 3 c)

ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 15.0, 18.0 bis 20.0 / ErlKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung  Produktinformation  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 16.09.2024 Biewald

## Abkürzungsverzeichnis

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| ABIEG         | = | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften   |
| ABS           | = | Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur  |
| Anm           | = | Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur  |
| AV            | = | Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur                                  |
| Codenr        | = | Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT  |
| EE            | = | Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur   |
| ErlKN         | = | Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur  |
| EG            | = | Europäische Gemeinschaften  |
| EWG           | = | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft   |
| EZT           | = | Elektronischer Zolltarif  |
| HS            | = | Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren   |
| Kap           | = | Kapitel der Kombinierten Nomenklatur  |
| KN            | = | Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)                                 |
| MO            | = | Marktorganisation   |
| MO-Warenliste | = | Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können |
| NEH           | = | Nationale Entscheidungen und Hinweise   |
| Pos           | = | Position der Kombinierten Nomenklatur   |
| RZ            | = | Randzahl  |
| TARIC         | = | Integrierter Tarif der EG   |
| TK            | = | Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur  |
| UPos          | = | Unterposition der Kombinierten Nomenklatur  |
| UPosAnm       | = | Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur  |
| VO            | = | Verordnung  |
| VSF           | = | Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung   |
| ZAnm          | = | Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur  |
| ZC            | = | Zusatzcode  |

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben. Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

